

Erweiterte Stellungnahme des Fakultätsrates der Fakultät für Erziehungswissenschaft zum Entwurf einer Rahmenprüfungsordnung (AS-Senatsvorlage XXV/748/116)

Der Fakultätsrat der Fakultät für Erziehungswissenschaft hat sich auf seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 mit den ihm zugesendeten Materialien rund um einen neuen Entwurf für eine Rahmenprüfungsordnung befasst. Der Fakultätsrat hat auf dieser Sitzung in Rückgriff auf seine Stellungnahme vom Dezember 2016 zum ursprünglichen Vorschlag für eine RPO (vom Ausschuss für Lehre und Studium des Akademischen Senats (ALSt)) eine erste Stellungnahme beschlossen. Hiermit wollen wir diese Stellungnahme erweitern und vertiefen.

I. Grundsätzliches

Der Fakultätsrat der Fakultät für Erziehungswissenschaft hat sich gemeinsam mit anderen erfolgreich dafür eingesetzt, dass mit der jüngsten Novelle des HmbHG die Gestaltungsbefugnisse der Fakultäten und der Gruppengremien ausgeweitet wurden. Der Einführung einer RPO, welche diese Möglichkeiten für die Gestaltung von Lehre, Studium und Prüfungswesen wieder einschränkt, lehnt er daher weiterhin ab.

Der Fakultätsrat erachtet universitätsweite und fakultätenübergreifende Vereinbarungen und Standards für Studium und Prüfungen als grundsätzlich sinnvoll. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Übereinkünfte in eine RPO eingehen oder auf andere Weise festgehalten werden.

Es müssen dafür jedoch folgende Grundsätze gelten:

- a) Diese Übereinkünfte müssen Ergebnis einer gemeinsamen fächer- und gruppenübergreifenden Verständigung sein und gemeinsam vom Gros der Universitätsmitglieder getragen und verwirklicht werden.
- b) Gerade deshalb müssen Sie darauf gerichtet sein, die gemeinsamen Handlungsmöglichkeiten zu erweitern, statt sie einzuschränken.

Beide Kriterien sieht der Fakultätsrat mit der aktuellen Vorlage für eine RPO nicht erfüllt. Bereits aus der Überschrift „Entwurf AS- Professorinnen und -Professoren“ ist erkennbar, dass die Vorlage weder auf einen fakultäts- noch gruppenübergreifenden Entwicklungsprozess zurückgeht. Auch die oben erwähnte Stellungnahme des Fakultätsrats aus dem Dezember 2016 ist offenkundig unberücksichtigt geblieben.

Vor diesem Hintergrund bekräftigt der Fakultätsrat den Vorschlag einer fakultäten- und gruppenübergreifenden Tagung zur Studienreform. An einer solchen Tagung sollten Verantwortliche aus Prüfungsausschüssen, Studiengangleitungen, den Ausschüssen für Studium und Lehre und den

Studienbüros aller Fakultäten und Gruppen sowie das Präsidium, die ProdekanInnen für Studium und Lehre, die Mitglieder des AS und die studentische Interessenvertretung auf zentraler (AStA) und dezentraler Ebene (FSRe) teilnehmen. Hier sollten Perspektiven und Ansätze diskutiert, Übereinkünfte festgehalten und Konflikte bestimmt und geklärt werden.

Der Fakultätsrat fordert den AS daher auf, auf seinen einstigen Beschluss für eine entsprechende Tagung zurückzukommen und auf diese Weise die Erarbeitung konsensfähiger Ergebnisse für die universitätsweite Gestaltung von Studium, Lehre und Prüfungswesen zu ermöglichen.

Grundlage und Maßstäbe für solche gesamtuniversitären Übereinkünfte sind bereits geschaffen mit dem Leitbild der Universität Hamburg, dem vom AS beschlossenen Leitbild universitärer Lehre und den Ergebnissen mehrerer „dies acadmici“. Auch auf diese Maßstäbe nimmt der vorliegende Entwurf für eine RPO keinen erkennbaren Bezug oder negiert diese Ergebnisse zum Teil sogar.

II. Zu einzelnen Aspekten des RPO-Entwurfs

Am Maßstab der unter I. genannten grundsätzlichen Haltung nimmt der Fakultätsrat zu einzelnen Punkten des vorliegenden Entwurfs wie folgt Stellung:

1. Grundstruktur

Der Aufbau von § 5 des Entwurfs mit einem Katalog von „verbindlichen Regelungsgegenständen“ mit diversen Überschriften ohne weitere Regelung ist nicht sinnvoll.

Soweit damit einfach nur ein abschließender Katalog von Regelungsgegenständen benannt werden soll, stellt die RPO keinen Gewinn gegenüber der bestehenden Rechtslage dar, schafft eben keine erweiterten Handlungsmöglichkeiten und engt Spielräume sogar ein.

Auch bleibt häufig unklar, was hier eigentlich geregelt werden soll. So ist z.B. nicht nachvollziehbar, warum Regelungen zur Anwesenheitspflicht unter „Veranstaltungsarten“ zu finden sind. Soweit überhaupt eine RPO beschlossen wird, ist von allen Doppelungen einer einengenden bestehenden Rechtslage abzusehen, zumal bei Veränderungen des übergeordneten Rechts (HmbHG) Hürden entstehen können.

2. Studium Generale

Das neu entwickelte und in der uniweiten Diskussion befindliche Konzept für ein Studium Generale ist beispielgebend für erweiterte Gestaltungsmöglichkeiten durch fakultätenübergreifende Übereinkünfte, ohne dass es dafür einer RPO bedarf.

3. Studienleistungen und Prüfungen

Zu den erarbeiteten Prüfungsreformen in der Fakultät für Erziehungswissenschaft gehört die Möglichkeit, Module auch aufgrund erbrachter Studienleistungen und nicht nur durch Prüfung abschließen zu können. Die aktuelle Formulierung zu (9) kann als Ausschluss einer solchen Praxis verstanden werden. Dies weist der Fakultätsrat strikt zurück.

4. Attest bei Härtefällen

Die aktuelle Formulierung des §5 (16) lehnt der Fakultätsrat strikt ab, weil der Umgang mit Nachteilsausgleich ausreichend im HmbHG geregelt ist und die hier zum Ausdruck gebrachte Kultur des Misstrauens nicht dem gemeinsamen Verständnis der Universitätsmitglieder in der EW-Fakultät entspricht.